



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 11 vom 7. Juni 2011

4. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Aufstellung von Bauleitplänen; 108. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich Offenlegung von Bauleitplänen; 108. Änderung des Flächennutzungsplans, Meerbusch-Osterath, Betriebshof Stadtwerke
Öffentliche Bekanntmachung	2	Offenlegung von Bauleitplänen; Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße/Kanzlei/Blumenstraße
Öffentliche Bekanntmachung	3	Satzung der Stadt Meerbusch vom 3. Juni 2011; Bebauungsplan Nr. 295, Meerbusch-Osterath, Kindergarten Insterburger Straße
Öffentliche Bekanntmachung	5	Aufstellung von Bauleitplänen; Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich; Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB Offenlegung von Bauleitplänen; Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich

### Öffentliche Bekanntmachung

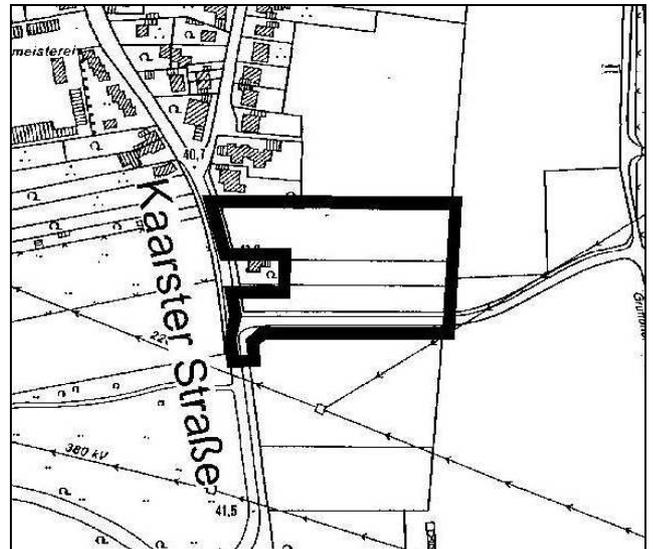
#### Aufstellung von Bauleitplänen

#### **108. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich**

Der Rat der Stadt hat am 26. Mai 2011 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 (8) BauGB, die Änderung des Aufstellungsbeschlusses der 108. - Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Betriebshof Stadtwerke beschlossen.

Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung „108. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Betriebshof Stadtwerke“.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst nunmehr die Flurstücke 19, 366, 367, 368 und 252 der Flur 15 der Gemarkung Osterath und ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplans werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans unwirksam.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**  
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de  
**www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden**

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

## Offenlegung von Bauleitplänen

### **108. Änderung des Flächennutzungsplans, Meerbusch-Osterath, Betriebshof Stadtwerke**

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 5. April 2011 beschlossen, den Entwurf der 108. Änderung des Flächennutzungsplans, Meerbusch-Osterath, Betriebshof Stadtwerke einschließlich der Entwurfsbegründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten (Machbarkeitsstudie Regenwasserbewirtschaftung / Schalltechnische Beurteilung / Verkehrsuntersuchung / Magnetfeldmessungen) gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch - BauGB - vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst die Flurstücke 19, 366, 367, 368 und 252 der Flur 15 der Gemarkung Osterath und ist im vorstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Der Entwurf der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Entwurfsbegründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten (Machbarkeitsstudie Regenwasserbewirtschaftung / Schalltechnische Beurteilung / Verkehrsuntersuchung / Magnetfeldmessungen) liegen

#### **in der Zeit vom 16. Juni 2011 bis einschließlich 22. Juli 2011**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

**montags – freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und  
montags – donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr**

sowie nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich kann der Planentwurf im Bürgerbüro in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 14 zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 1. Juni 2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard  
Technischer Beigeordneter

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Offenlegung von Bauleitplänen**

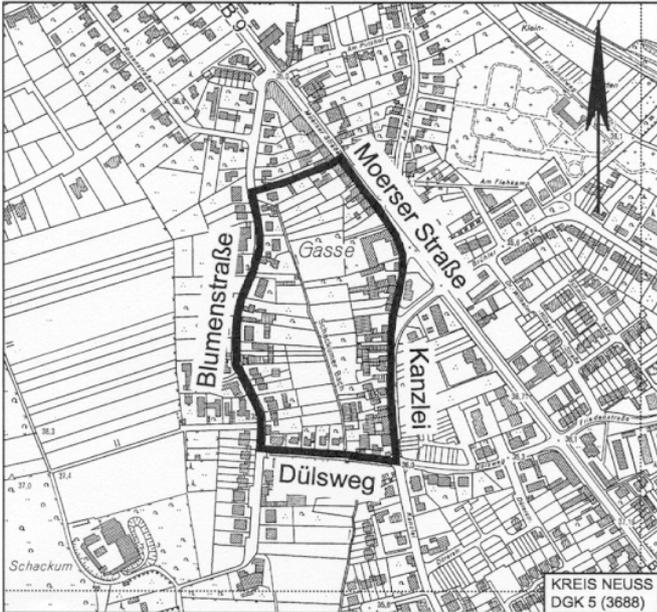
#### **Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße/Kanzlei/Blumenstraße**

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 17. Mai 2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße/ Kanzlei/Blumenstraße einschließlich der Entwurfsbegründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten (Artenschutz, Verkehrsgutachten, Schalltechnisches Gutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Wasserwirtschaftliche Erläuterungen) gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 239 wird begrenzt

- im Westen durch die Blumenstrasse,
- im Norden durch die Südgrenzen der Flurstücke Nr. 276 und Nr. 193 der Flur 47 der Gemarkung Büderich,
- im Nordosten durch die Moerser Strasse (B 9),
- im Südosten durch die Strasse "Kanzlei"
- und im Süden durch den Dülsweg,

und ist durch die zeichnerische Festsetzung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs im Bebauungsplan geometrisch eindeutig bestimmt und im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 239 einschließlich der Entwurfsbegründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten (Artenschutz, Verkehrsgutachten, Schalltechnisches Gutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Wasserwirtschaftliche Erläuterungen) liegen

**in der Zeit vom 16. Juni 2011 bis einschließlich 22. Juli 2011**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

**montags – freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und  
montags – donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr**

sowie nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann der Planentwurf im Bürgerbüro in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 1. Juni 2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard  
Technischer Beigeordneter

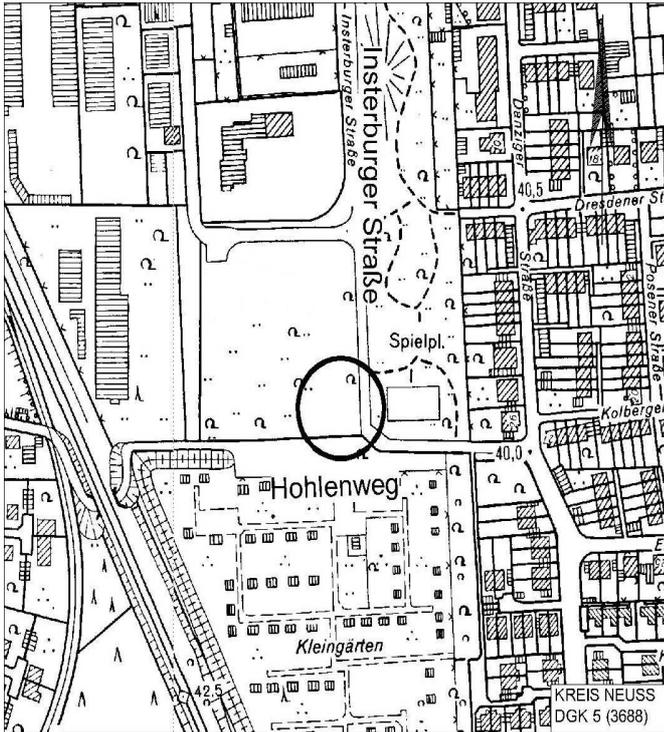
## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Meerbusch vom 3. Juni 2011**

#### **Bebauungsplan Nr. 295, Meerbusch-Osterath, Kindergarten Insterburger Straße**

Der Rat der Stadt hat am 20. Mai 2010 den Bebauungsplan Nr. 295, Meerbusch-Osterath, Kindergarten Insterburger Straße, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst teilweise die Flurstücke 1190, 1233 und 1235 der Flur 5 der Gemarkung Osterath und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wurde die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 4. Mai 2010 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 4. Mai 2010 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 295, Meerbusch-Osterath, Kindergarten Insterburger Straße tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 53 A und Nr. 173 A außer Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über

3. das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 3. Juni 2011, Bebauungsplan Nr. 295, Meerbusch-Osterath, Kindergarten Insterburger Straße wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags  
von 14.00 – 16.00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 3. Juni 2011

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

## **Öffentliche Bekanntmachung**

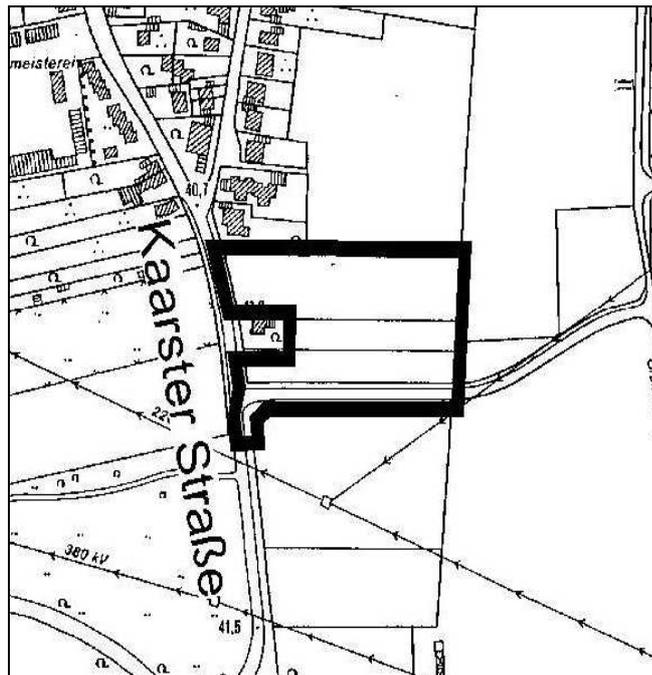
### **Aufstellung von Bauleitplänen**

#### **Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich**

#### **Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt hat am 26. Mai 2011 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst nunmehr die Flurstücke 19, 366, 367, 368 und 252 der Flur 15 der Gemarkung Osterath und ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Offenlegung von Bauleitplänen**

#### **Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich**

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 5. April 2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich einschließlich der Entwurfsbegründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten (Machbarkeitsstudie Regenwasserbewirtschaftung / Schalltechnische Beurteilung / Verkehrsuntersuchung / Magnetfeldmessungen) gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst die Flurstücke 19, 366, 367, 368 und 252 der Flur 15 der Gemarkung Osterath und ist im vorstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 294 einschließlich der Entwurfsbegründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten (Machbarkeitsstudie Regenwasserbewirtschaftung / Schalltechnische Beurteilung / Verkehrsuntersuchung / Magnetfeldmessungen) liegen

**in der Zeit vom 16. Juni 2011 bis einschließlich  
22. Juli 2011**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht,  
Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum,  
Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

**montags – freitags                      von 8.00 -  
12.00 Uhr und  
montags – donnerstags                von 14.00 -  
16.00 Uhr**

sowie nach Terminvereinbarung zu jedermanns  
Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser  
Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben  
werden können. Nicht fristgerecht abgegebene  
Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung  
über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.  
Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der  
Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit  
ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die  
vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht  
oder verspätet geltend gemacht wurden, aber  
hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann der Planentwurf im Bürgerbüro in  
Meerbusch-Osterath, Hochstraße 14 zu den  
dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und  
Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der  
Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie  
den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle  
Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 1. Juni 2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard  
Technischer Beigeordneter